

Förderbedingungen für die PROJEKT- UND STIPENDIENFÖRDERUNG des Förderprogramms netidee[©]

Das gemeinnützige Ziel der INTERNET PRIVATSTIFTUNG AUSTRIA – INTERNET FOUNDATION AUSTRIA (idF „Internet Stiftung“) ist die Förderung des Internets in Österreich und des freien und geordneten Zugangs zu dessen Netzen und Diensten. Daher fördert die Internet Stiftung im Rahmen ihres Förderprogramms netidee[©] die Weiterentwicklung und die vielseitige Nutzung des Internets in Österreich einschließlich wissenschaftlicher Forschung.

Diese Förderbedingungen gelten für die Förderkategorien „netidee PROJEKTE“ und „netidee STIPENDIEN“ des Förderprogramms. Für Forschungsprojekte von Wissenschaftler_innen werden Förderungen in der Förderkategorie „netidee SCIENCE“ vergeben, für die gesonderte Bedingungen gelten.

Gefördert werden natürliche und juristische Personen. Die Internet Stiftung hat einen Förderbeirat eingerichtet, der professionell und objektiv die eingereichten Vorhaben bewertet und ggf. zur Förderung vorschlägt. Die Entscheidung über die Vergabe einer Förderung erfolgt durch den Vorstand der Internet Stiftung im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat.

Im Sinne einer positiven gesellschaftlichen Entwicklung soll das Förderprogramm netidee[©] auf der Grundlage von Offenheit, Transparenz und Sharing wirksame Impulse für eine innovative und selbstorganisierte Weiterentwicklung des Internets und dessen vielseitige Nutzung in Österreich setzen.

Gefördert werden bspw. Projekte, bei denen der Proof of Concept neuer Technologien oder Konzepte im Mittelpunkt stehen, grassroot-Projekte der Zivilgesellschaft sowie spannende Produkt- oder Dienstleistungsinnovationen. Die Projekte sollen das Internet im Bereich der Basistechnologien, der Infrastruktur oder der Anwendungen qualitativ und quantitativ verbessern, verbreitern und erweitern.

Im Mittelpunkt der Entscheidung über eine Förderung stehen das Potential des eingereichten Vorhabens, einen besonderen Beitrag zu leisten und die konkret zu erwartenden Ergebnisse. Jedes Vorhaben wird zudem auch danach beurteilt, in welchem Ausmaß es sich als Ausgangsbasis und Baustein für weitere Projekte eignet und inwieweit eine nachhaltige Vernetzung der unterschiedlichsten Nutzer_innen und Entwickler_innen erreicht wird.

Die Ergebnisse der geförderten Projekte sind der Allgemeinheit online über die Website netidee.at kostenfrei zur Nutzung und Weiterentwicklung zur Verfügung zu stellen („Open Source-Prinzip“). Auf netidee.at ist auch eine Kurzbeschreibung aller seit Beginn des Förderprogramms geförderten Projekte und Stipendien abrufbar.

I. GRUNDSÄTZLICHES

- Förderbereich:** Die Internet Stiftung fördert auf Antrag Projekte sowie Abschlussarbeiten an österreichischen Hochschulen (Diplomarbeiten, Masterarbeiten, Dissertationen/PhD), die einen besonderen Beitrag zur Entwicklung des Internets in Österreich leisten.
- Antragsberechtigte:** Antragsberechtigt sind volljährige natürliche Personen mit österreichischer Wohnadresse und juristische Personen mit österreichischer Firmenadresse. Antragsteller_innen für ein Stipendium müssen an einer österreichischen Universität oder Fachhochschule inskribiert sein. Förderungen von HTL-Diplomarbeiten müssen von der betreffenden HTL oder allen an einer HTL-Diplomarbeit beteiligten HTL-Schüler_innen gemeinsam beantragt werden (siehe Punkt 4). Abschlussarbeiten anderer Schultypen werden derzeit nicht gefördert.
- Antragstellung:** Anträge müssen sich auf ein geplantes oder bereits laufendes, möglichst genau beschriebenes Vorhaben beziehen. Alle Anträge sind elektronisch, und zwar unter Verwendung der dafür von der Internet Stiftung eingerichteten Internetplattform antrag.netidee.at, einzubringen. Die Internet Stiftung behält sich vor, von Antragsteller_innen zum Zwecke der Authentifizierung die Vorlage von Dokumenten in Papierform einzufordern.
- Mehrere Antragsteller_innen:** Projekte können auch von mehreren Antragsteller_innen als ein gemeinsames Projekt eingereicht werden. Die Antragsteller_innen haben dies im elektronischen Antrag entsprechend darzustellen und die vorgesehene Aufteilung der beantragten Fördermittel anzugeben. Der kleinste zulässige Anteil einer_eines Antragstellerin_Antragstellers ist 10% der Summe der beantragten Fördermittel. Maximal fünf Projektpartner_innen je Projekt sind zulässig. Im Falle einer Förderung ist die Fördervereinbarung von allen Projektpartner_innen zu unterzeichnen. Die_Der im Antrag festgelegte Hauptantragsteller_in, die_der die_den Gesamtprojektleiter_in stellt, hat alle erforderlichen Berichte und Abrechnungen für das Projekt vorzulegen und ist ausschließliche_r Kommunikationspartner_in der Internet Stiftung. Die Haftung für die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel tragen alle Projektpartner_innen zur gesamten Hand.
- Förderzeitraum:** Die Projektlaufzeit ist abhängig vom dokumentierten Projektverlauf. Der Förderzeitraum ist grundsätzlich längstens 18 Monate. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich. Soweit bereits laufende Projekte gefördert werden, kann sich die Förderung nur auf zukünftig entstehende Kosten beziehen, d.h. Projektkosten nach Abschluss der Fördervereinbarung. Das netidee-Stipendium ist eine Förderung für längstens 18 Monate.
- Beurteilung der Förderanträge:** Der Förderbeirat beurteilt Förderanträge nach definierten Kriterien (siehe dazu www.netidee.at). Die netidee-Stipendien sind Förderungen von besonderen wissenschaftlichen bzw. für das Internet in Österreich relevanten Beiträgen. Die Entscheidung über die Vergabe einer Förderung erfolgt durch den Vorstand der Internet Stiftung im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bearbeitung des Antrags, auf Förderung oder sonstige Zuwendungen. Die Internet Stiftung kann die Förderung von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig machen.
- Art und Weise der Förderung:** Die Internet Stiftung fördert Projekte gemäß Punkt 1 durch Zuschüsse, die in Raten ausbezahlt werden. Die Auszahlungen erfolgen nach Antrag auf ein von der_dem Fördernehmer_in zu benennendes Konto einer österreichischen oder deutschen Bank.
- Bereitstellung aller Projektergebnisse zur kostenfreien Nutzung und Weiterentwicklung („Open Source-Prinzip“):** Alle Ergebnisse des geförderten Projekts, d.h. eigene Inhalte und entwickelter Sourcecode sowie Hardware-Unterlagen samt Dokumentationen, einschließlich Zwischen- und Endbericht samt einseitiger Zusammenfassung, sind vollständig zu veröffentlichen.

In den Lizenzbedingungen der Projektergebnisse muss die_der Fördernehmer_in Dritten ein umfassendes Nutzungsrecht entsprechend der folgenden Vorgaben einräumen:

Für Software-Ergebnisse sind ausschließlich von der „Open Source Initiative“ approbierte Lizenzen zu verwenden (www.opensource.org/licenses), im Regelfall eine der dort als „Popular Licenses“ bezeichneten Lizenzen. Abweichungen sind nur bei hinreichender Begründung in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der Internet Stiftung zulässig.

Für im Rahmen des Projekts erstellte Inhalte sind im Regelfall Creative Commons Lizenzen (<http://creativecommons.org/>) zu verwenden. Zulässig sind grundsätzlich nur die Lizenzvarianten CC-BY und CC-BY-SA. Abweichungen sind nur bei hinreichender Begründung in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der Internet Stiftung zulässig (CC-ND bzw. CC-NC). Die Nutzung anderer Lizenzen ist nur im Einvernehmen mit der Internet Stiftung und unter der Voraussetzung zulässig, dass diese Dritten vergleichbare Nutzungsmöglichkeiten wie die oben angeführten zulässigen Creative Commons Lizenzen einräumen.

9. Öffentliche Bereitstellung der Ergebnisse: Die_Der Fördernehmer_in darf die Nutzung der Ergebnisse durch Dritte entsprechend den Lizenzbedingungen (siehe Punkt 8) auch in Zukunft in keiner Weise – auch nicht durch Patente, zusätzliche Kosten etc. – behindern oder einschränken. Die Ergebnisse des geförderten Projekts müssen kostenlos und barrierefrei online auf www.netidee.at präsentiert und der Internet Stiftung auf Nachfrage auch gesondert zur Verfügung gestellt werden. Geförderte Abschlussarbeiten von Studierenden sind der Internet Stiftung im PDF-Format zur Verfügung zu stellen und dürfen von ihr publiziert werden (Creative Commons Lizenz gemäß Punkt 8). Beinhaltet eine Abschlussarbeit auch einen praktischen Teil mit Software-Ergebnissen, gelten zusätzlich die unter Punkt 8 angeführten Vorgaben für die Bereitstellung von Software-Ergebnissen und deren Lizenzierung.

10. Förderhöhe/Selbstbehalt: Die Förderhöhe für Projekte wird auf Basis der Förderkriterien und der Höhe der anerkehbaren Kosten des Projekts festgelegt. Eine ggf. erforderliche Restfinanzierung ist durch die_den Antragsteller_in sicherzustellen. Außerdem müssen alle bei der Internet Stiftung und anderen Einrichtungen gestellten Förderanträge, die mit dem gegenständlichen Projekt zusammenhängen, samt jeweils beantragter oder zuerkannter Förderhöhe, angeführt werden. Die Förderhöhe für ein netidee-Stipendium richtet sich nach Qualität und Umfang des eingereichten Forschungsvorhabens.

11. Förderbare Kosten (betrifft nur Projekte):

Personalkosten (auch Eigenleistung): Für Firmeneigentümer_innen und Gesellschafter_innen, Vereinsfunktionär_innen sowie für Privatpersonen beträgt der maximal förderbare Stundensatz € 40,-.

Für nachweislich angestellte Projektmitarbeiter_innen errechnet sich der förderbare Stundensatz bei einem Vollzeitvertrag (38,5 Stunden) mit einem Jahresstundenteiler von 1720, bei Teilzeitbeschäftigten aliquot reduziert. Der Dienstgeberanteil wird mit einem Faktor 0,3 berücksichtigt.

$$\text{Stundensatz} = (\text{Jahresbruttogehalt} \times 1,3) / 1720$$

Sonstige Kosten: Kosten für externe Dienstleistungen, Sachkosten, projektbedingte Reisekosten sowie Betriebskosten, die unmittelbar durch die Projektstätigkeit entstehen. Gemeinkosten werden nicht gefördert.

Die ggf. auf einer Rechnung enthaltene Umsatzsteuer darf in der Kostenabrechnung nur dann berücksichtigt werden, wenn die_der Fördernehmer_in nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Bei Anträgen, die HTL-Diplomarbeiten zum Inhalt haben, werden Personalkosten nicht gefördert.

12. Fördervereinbarung: Für die geförderten Vorhaben wird zwischen der_dem Fördernehmer_in und der Internet Stiftung eine Fördervereinbarung abgeschlossen. Die gegenständlichen Förderbedingungen sind ein integraler Bestandteil dieser Fördervereinbarung.

13. **Transparenz:** Im Sinne der Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit werden die geförderten Antragsteller_innen (Personen bzw. Organisationen) und die jeweilige Förderhöhe von der Internet Stiftung veröffentlicht.

II. ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN

1. **Auszahlung der Förderung:** Die Förderung wird entsprechend des Fortschritts, den die_der Fördernehmer_in beim jeweiligen Vorhaben nachweist, ausbezahlt. Dies geschieht im Regelfall in drei Raten. Die erste Förderrate wird nach Vorlage einer Projektdetailplanung (die u.a. eine detaillierte Beschreibung der Arbeitspakete und die geplanten Projektergebnisse zu beinhalten hat) und Genehmigung dieser Planung durch die Internet Stiftung ausbezahlt. Die Projektdetailplanung ist mit der von der Internet Stiftung bereitgestellten Formatvorlage (Projektcontrolling-Datei) zu erstellen. Die zweite Förderrate wird nach Vorlage und Genehmigung des Zwischenberichts und der Zwischenabrechnung ausbezahlt und die dritte Förderrate nach Vorlage und Genehmigung des Endberichts und der Endabrechnung (siehe unten).

2. **Verwaltung der Fördermittel:** Die Fördermittel sind sorgfältig zu verwalten. Die_Der Fördernehmer_in eines Projekts hat zum Nachweis ihrer widmungsgemäßen Verwendung gesonderte, sich auf die Kosten des Vorhabens beziehende Aufzeichnungen zu führen und die Verwendung zu belegen. Für Stipendien gibt es diesbezüglich keine Vorgaben.

3. **Änderungen während der Laufzeit:** Sollten sich während der Arbeiten am Projekt oder an der Abschlussarbeit Änderungen im Projektverlauf gegenüber den im Förderantrag gemachten Angaben als erforderlich erweisen, ist dies der Internet Stiftung umgehend mitzuteilen. Alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, sind der Internet Stiftung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Jede Änderung des Projekts während der Laufzeit, wie bspw. die Änderung eines Projektergebnisses oder der Projektlaufzeit, ist mit der Internet Stiftung zu vereinbaren.

4. **Berichtspflicht für den bewilligten Förderzeitraum:** Die Verwendung der Fördermittel ist der Internet Stiftung durch die Vorlage von Zwischen- und Endberichten, laufende Blogbeiträge und Pflege einer Projekt- bzw. Stipendien-Website (beides auf www.netidee.at) sowie die Vorlage von Zwischen- und Endabrechnungen nachzuweisen.

4.1. **Zwischenbericht:** Dieser ist ein Bericht über den Projektverlauf und vorzulegen, sobald 50% der anerkegnbaren Kosten des Projekts erreicht sind. Er soll in Form von 3-5 A4-Seiten einen Überblick über die bisherigen Arbeiten geben. Bei Stipendien ist der Zwischenbericht spätestens 9 Monate nach Abschluss der Fördervereinbarung vorzulegen. Der Bericht ist mit der von der Internet Stiftung bereitgestellten Formatvorlage zu erstellen.

4.2. **Zwischenabrechnung (betrifft nur Projekte):** Diese ist zusammen mit dem Zwischenbericht vorzulegen. Die Darstellung der angefallenen Kosten hat mit der von der Internet Stiftung bereitgestellten Formatvorlage zu erfolgen (Projektcontrolling-Datei).

4.3. **Endbericht:** Dieser ist gemeinsam mit der Endabrechnung und vor der Auszahlung der letzten Förderrate vorzulegen. Er soll in übersichtlicher Form (ca. 10 A4-Seiten) die Fragestellung des Projektes, den Projektverlauf und die erzielten Ergebnisse beschreiben. Als Rechtfertigung für die in der Endabrechnung ausgewiesenen Kosten ist über den Projektverlauf auf Basis der Arbeitspakete gemäß Projektdetailplanung zu berichten. Die einzelnen Projektergebnisse sind jeweils mit geeigneter Beschreibung und zugehöriger Lizenz sowie Online-Adresse darzustellen. Darüber hinaus sind Möglichkeiten der Verwertung bzw. Umsetzung der Projektergebnisse in der Praxis sowie ggf. geplante eigene Weiterentwicklungen und Anregungen für Weiterentwicklungen durch Dritte anzugeben. Gemeinsam mit dem Endbericht ist als eigenständiges PDF-Dokument eine kurze, veröffentlichungsfähige Zusammenfassung (max. 1 Seite) vorzulegen, in der insbesondere die Projektergebnisse jeweils mit Open Source-Lizenz und Online-Adresse anzugeben sind. Der Bericht und die Zusammenfassung sind mit den von der Internet Stiftung bereitgestellten Formatvorlagen zu erstellen.

Für das netidee-Stipendium gilt die fertiggestellte Abschlussarbeit und eine Executive Summary dieser Arbeit, die auch als eigenständiges PDF-Dokument bereitzustellen ist, als Endbericht. Ist die Arbeit nach Ablauf des Förderzeitraums noch nicht fertiggestellt, sind ein Endbericht über die bereits erfolgten inhaltlichen Arbeiten

und die ggf. bereits vorliegenden Ergebnisse sowie eine Zusammenfassung dessen als PDF-Dokument bereitzustellen. Der Endbericht hat auch den weiteren geplanten Verlauf bis zum Abschluss der Arbeit mit einer Begründung des Zeitverzugs zu beinhalten. Der Bericht ist mit der von der Internet Stiftung bereitgestellten Formatvorlage zu erstellen. Die fertiggestellte Abschlussarbeit ist in diesem Fall nachzureichen und dann gemäß diesen Förderbedingungen zu veröffentlichen. Die Abschlussarbeit, ggf. Endberichte und Zusammenfassungen werden auf www.netidee.at unter einer Lizenz für Inhalte gemäß I., Punkt 8 veröffentlicht.

4.4. **Projekt-/Stipendien-Informationen:** Die Zielsetzung, Meilensteine, Zwischenergebnisse und Resultate sind auf www.netidee.at auf der entsprechenden Projekt- oder Stipendien-Website und mittels Blogbeiträgen zu publizieren. Ein Blogbeitrag ist mindestens jeden zweiten Monat zu veröffentlichen.

4.5. **Endabrechnung (betrifft nur Projekte):** Die Endabrechnung ist mit der von der Internet Stiftung bereitgestellten Formatvorlage (Projektcontrolling-Datei) zu erstellen und gemeinsam mit dem Endbericht vorzulegen. Sie hat eine detaillierte Kostengliederung sowie den Nachweis der Verwendung der erhaltenen Fördermittel durch Belege und Kalkulationen zu enthalten. Die Kosten sind auch aufsummiert darzustellen. Die Endabrechnung hat jedenfalls die folgenden Angaben zu beinhalten:

a) **Personalkosten:** Die Namen der einzelnen Mitarbeiter_innen, deren Rolle im Projekt (z.B. Projektleiter_in, Programmierer_in etc.), die Zahl der aufgewendeten Stunden, die Kosten je Stunde oder Monat und die Kalkulation der angesetzten Kosten je Stunde oder Monat sind darzustellen und zu belegen.

b) **Sonstige Kosten:** Bei Zahlungen für Lieferungen und Leistungen Dritter sind der Gegenstand der Lieferung, Rechnungsnummer und -datum, Rechnungsbetrag sowie der bezahlte Betrag darzustellen und zu belegen. Sämtliche andere Kosten sind mit den zu ihrer Kontrolle erforderlichen Daten darzustellen und zu belegen.

5. **Rechnungsprüfung (betrifft nur Projekte):** Im Rahmen der Rechnungsprüfung werden die anerkehbaren Projektkosten festgestellt. Zum Zwecke einer Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel hat die_der Fördernehmer_in jederzeit Einsicht in die Unterlagen und Belege zu gewähren und den Prüfer_innen der Internet Stiftung jede Auskunft hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu geben sowie erforderlichenfalls das Betreten von Lager- und Betriebsräumen etc. zu gestatten.

6. **Widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel (betrifft nur Projekte):** Die Fördermittel gelten nur dann als widmungsgemäß verwendet, wenn sie zur Deckung der durch das jeweilige Vorhaben angefallenen Kosten dienen. Auf eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel ist zu achten. Die Auszahlung von Fördermitteln gilt nicht als Anerkennung von Kosten. Erst nach Überprüfung des Endberichts und der Endabrechnung wird die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel mit Auszahlung der dritten Förderrate bestätigt. Sind die im Zuge der Rechnungsprüfung festgestellten anerkehbaren Kosten geringer als die in der Fördervereinbarung angesetzten Projektkosten, wird die dritte Förderrate aliquot gekürzt bzw. werden u.U. bereits ausbezahlte Fördermittel zurückgefordert. Diese sind ggf. von der_von dem Fördernehmer_in zurückzuzahlen.

7. **Rückerstattung der Förderung:** Fördermittel sind zurückzuzahlen, und zwar zuzüglich einer Verzinsung von 3% p.a. über dem EURIBOR vom Tag der Auszahlung an bis zum Zeitpunkt der Rückforderung, wenn

- a) die Internet Stiftung über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurde oder
- b) das geförderte Vorhaben durch ein Verschulden der_des Fördernehmerin_Fördernehmers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt wurde oder
- c) vorgesehene Berichte bzw. Abrechnungen nicht beigebracht wurden oder
- d) die Förderung widmungswidrig verwendet wurde oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden der_des Fördernehmerin_Fördernehmers nicht eingehalten wurden.

Die_Der Antragsteller_in haftet bei Projekten persönlich für erhaltene Förderraten. Diese Haftung erstreckt sich auch auf allfällige Rechtsnachfolger_innen.

8. **Betriebseinstellung, Veräußerung, Ausgleich, Restrukturierung und Konkurs (betrifft nur Projekte):** Für den Fall der Betriebseinstellung, der entgeltlichen Veräußerung, sofern dabei der Betriebsgegenstand geändert wurde, sowie der Eröffnung eines Ausgleichs-, Restrukturierungs- oder Konkursverfahrens erlischt der Anspruch auf Auszahlung von bewilligten Fördermitteln.

III. DATENSCHUTZ

Für die rechtmäßige Verwendung der personenbezogenen Daten im Rahmen des Förderprogramms netidee ist die Internet Stiftung, Karlsplatz 1/2/9, 1010 Wien, verantwortlich. Die Verwendung von personenbezogenen Daten erfolgt mit größtmöglicher Sorgfalt und unter Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG). Zunächst werden jene Daten erhoben, die für die Prüfung der Antragsberechtigung und der Förderwürdigkeit erforderlich sind. Im Falle einer Förderung des Vorhabens werden weitere Daten erhoben, die für den Abschluss der Fördervereinbarung und die Abwicklung der Förderung erforderlich sind. Darüber hinaus bestehen gesetzliche Verpflichtungen zur Weitergabe von Daten von Fördernehmer_innen an Dritte, falls eine Fördervereinbarung zustande kommt. Eine Übermittlung von Daten an Dritte oder Verwendung der Daten zu Werbezwecken über die im Folgenden genannten Anwendungen und Verarbeitungen hinaus ist nicht vorgesehen.

Soweit im Förderantrag Daten anderer natürlicher Personen durch die_den Antragsteller_in bekannt zu geben sind, ist die_der Antragsteller_in für die rechtmäßige Bekanntgabe dieser Daten verantwortlich und hat eine ggf. erforderliche Zustimmung der betroffenen Personen einzuholen (bspw. bei Bekanntgabe der Betreuer_innen einer Abschlussarbeit in einem Antrag für ein Stipendium).

Fragen zur Verwendung der Daten sind an office@internetstiftung.at zu richten.

1. Datenverarbeitung und Übermittlung im Rahmen des Förderantrags

Folgende (personenbezogenen) Daten erhebt und verarbeitet die Internet Stiftung, um die Antragsberechtigung und die Förderwürdigkeit des Projekts beurteilen zu können:

- Name (Anrede, Vorname, Zuname, Titel optional)
- Ggf. Firma oder sonstige Bezeichnung der Organisation
- E-Mail
- Telefon
- Adresse/Wohnsitz
- Website
- Firmenbuch- bzw. Vereinsregisterdaten
- Unternehmensdaten (Branche u.Ä.)
- Volljährigkeit
- ob der Antrag im Rahmen einer schulischen Verpflichtung erfolgt (z.B. HTL-Diplomarbeit)
- Kompetenzen der Personen im Projektkernteam
- allfällige weitere, zeitgleich eingebrachte Förderanträge bei der Internet Stiftung
- Matrikelnummer und Zeugnisse (bei Antrag auf Stipendium)
- Name, Kontaktdaten (z.B. Telefon, E-Mail) und Empfehlungsschreiben der Betreuer_innen der Abschlussarbeit (bei Antrag um Stipendien)
- Bewerbungs-Video
- Antragstext
- Korrespondenzen

Die Bekanntgabe dieser Daten und Informationen ist Voraussetzung für die Möglichkeit der Überprüfung der Antragsberechtigung gemäß dieser Förderbedingungen sowie der Förderwürdigkeit eingereicherter Projekte. Wenn ein Stipendium beantragt wird, werden die Zeugnisse der_des Bewerberin_Bewerbers benötigt um die Qualifikation der_des Antragstellerin_Antragstellers bewerten zu können. Die Kontaktdaten der_des Betreuerin_Betreuers dienen dazu, ggf. nähere Auskünfte zum Thema der Arbeit bzw. ihrem_seinem Empfehlungsschreiben einholen zu können.

Das Bewerbungs-Video ermöglicht es dem Förderbeirat einen persönlichen Eindruck vom Projektkernteam zu erhalten und u.a. auch die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Projektabschlusses einschätzen zu können.

Für die spätere Zusendung des netidee-Newsletters bedarf es der Zustimmung der_des Betroffenen auf der Website antrag.netidee.at. Diese erfolgt durch Opt-In, also das aktive Ankreuzen der entsprechenden Checkbox, im Antrag.

In der Antragsphase erhalten folgende Personengruppen die Daten der_des Antragstellerin_Antragstellers:

- Vorstandsmitglieder der Internet Stiftung, Mitglieder des Förderbeirats der Internet Stiftung, Mitglieder des Stiftungsrats der Internet Stiftung
- Mitarbeiter_innen und Vorstandsmitglieder der Internet Stiftung als Auftragsverarbeiterin zum Zweck der Datenverwaltung, der Organisation von förderbezogenen Veranstaltungen, eines allfälligen Newsletter-Versands
- Mitarbeiter_innen der acolono GmbH (www.acolono.com) als Auftragsverarbeiterin zum Zweck der Erstellung, der Bearbeitung, des Betriebs und der Wartung der Website www.netidee.at, auf der die Projekte veröffentlicht werden sowie der Website antrag.netidee.at, mittels derer Anträge eingereicht werden können
- Allfällige weitere Auftragsverarbeiter_innen bzw. Subunternehmer_innen, die hinzugezogen werden, soweit sie für das Fördervergabeverfahren und die Förderung der Projekte notwendig sind; sie werden der DSGVO entsprechend sorgfältig ausgewählt und ihnen werden datenschutzrechtliche Pflichten überbunden

Datenverarbeitungen erfolgen auch mittels Nutzung des File-Hosting-Dienstes Dropbox in Verbindung mit der Verschlüsselungs-Software Boxcryptor. Dropbox hat seinen Firmensitz in den USA, Boxcryptor in Deutschland. Für die Übermittlung von Daten an Dropbox wird das in Artikel 46 DSGVO festgelegte Übermittlungsinstrument der Standarddatenschutzklauseln eingesetzt. Als zusätzliche Maßnahme erfolgt eine Verschlüsselung der Daten durch Anwendung der Verschlüsselungs-Software Boxcryptor, womit gemäß den Empfehlungen des European Data Protection Board auch den Anforderungen aus dem EUGH Urteil C-311/18 (Schrems II) entsprochen wird.

Wird das beantragte Projekt oder die Abschlussarbeit nicht gefördert, werden die Daten, die im Zuge der Antragstellung an die Internet Stiftung übermittelt wurden, mit Ausnahme der Daten *Anrede (Frau/Herr), Rechtsform, Branche* sowie *beantragte netidee-Förderung* spätestens sechs Monaten nach der Entscheidung über die Förderung gelöscht, sofern die_der Antragsteller_in einer fortgesetzten Verwendung der Daten nicht explizit zugestimmt hat (Opt-In anlässlich des Antrags). Die oben angeführten ausgenommenen Daten werden lediglich zu statistischen Zwecken verwendet. Soll auch eine Löschung dieser Daten erfolgen, kann dies durch Einmeldung der_des Antragstellerin_Antragstellers unter antrag@netidee.at veranlasst werden.

2. Datenverarbeitung und Übermittlung im Rahmen der Fördervereinbarung und -abwicklung

Im Falle einer Förderung werden zusätzlich folgende personenbezogenen Daten und Informationen für die abzuschließende Fördervereinbarung und die Abwicklung des geförderten Vorhabens (Projekt, Stipendium) benötigt und verarbeitet:

- Vertragstext und Korrespondenzen
- Pass/Personalausweis Daten
- Geburtsdatum
- Nationalität
- Geburtsort und -land
- Bankverbindung
- Daten gemäß WiEReG (Wirtschaftlicher Eigentümer Register Gesetz) – siehe Punkt 4.
- Land der steuerlichen Ansässigkeit
- ob die Fördernehmer_innen PEP (politisch exponierte Person) sind

- ob sich unter den wirtschaftlichen Eigentümer_innen der_des Fördernehmerin_Fördernehmers eine oder mehrere U.S. Personen befinden

Empfänger_innen dieser Daten in dieser Phase sind:

- Vorstandsmitglieder der Internet Stiftung, Mitglieder des Förderbeirats der Internet Stiftung, Mitglieder des Stiftungsrats der Internet Stiftung
- Mitarbeiter_innen und Vorstandsmitglieder der Internet Stiftung als Auftragsverarbeiterin zum Zweck der Datenverwaltung, der Organisation von förderbezogenen Veranstaltungen, eines allfälligen Newsletter-Versands
- Mitarbeiter_innen der Steirer, Mika & Comp. Wirtschaftstreuhand GmbH (www.steirer-mika.at) als Auftragsverarbeiterin zum Zweck der Auszahlung der Förderraten inklusive entsprechende KEST-Überweisungen an das Finanzamt, Ausstellung von KEST-Bestätigungen für die Fördernehmer_innen auf Nachfrage und die Meldung der Fördernehmer_innen gemäß WiEReG bzw. §5 EStG an das Finanzamt sowie Meldung der Fördernehmer_innen gemäß FM-GwG (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz) in Verbindung mit dem WiEReG an die Banken der Internet Stiftung
- Mitarbeiter_innen der acolono GmbH (www.acolono.com) als Auftragsverarbeiterin zum Zweck der Erstellung, der Bearbeitung, des Betriebs und der Wartung der Website www.netidee.at, auf der die Projekte veröffentlicht werden sowie der Website antrag.netidee.at, mittels derer Anträge eingereicht werden können
- Allfällige weitere Auftragsverarbeiter_innen bzw. Subunternehmer_innen, die hinzugezogen werden, soweit sie für das Fördervergabeverfahren und die Förderung der Projekte notwendig sind; sie werden der DSGVO entsprechend sorgfältig ausgewählt und ihnen werden datenschutzrechtliche Pflichten überbunden

Datenverarbeitungen erfolgen auch mittels Nutzung des File-Hosting-Dienstes Dropbox in Verbindung mit der Verschlüsselungs-Software Boxcryptor. Dropbox hat seinen Firmensitz in den USA, Boxcryptor in Deutschland. Für die Übermittlung von Daten an Dropbox wird das in Artikel 46 DSGVO festgelegte Übermittlungsinstrument der Standarddatenschutzklauseln eingesetzt. Als zusätzliche Maßnahme erfolgt eine Verschlüsselung der Daten durch Anwendung der Verschlüsselungs-Software Boxcryptor, womit gemäß den Empfehlungen des European Data Protection Board auch den Anforderungen aus dem EUGH Urteil C-311/18 (Schrems II) entsprochen wird.

3. Veröffentlichungen der Daten

Im Sinne des gemeinnützigen Ziels der Internet Stiftung, der Förderung des Internets in Österreich und des freien und geordneten Zugangs zu dessen Netzen und Diensten, werden die Ergebnisse der geförderten Projekte und Abschlussarbeiten veröffentlicht und frei zugänglich gemacht werden („Open Source-Prinzip“). Welche personenbezogenen Daten auf der Projekt- bzw. Stipendien-Website auf netidee.at nach dem Projektabschluss veröffentlicht werden, entscheidet die_der Fördernehmer_in selbst. Die_Der Fördernehmer_in erhalten dafür Zugang zum entsprechenden Administrationsbereich auf netidee.at. Die Projektergebnisse selbst sind am Ende des Projekts unter einer Open Source-Lizenz (und damit zeitlich unbegrenzt) der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Details dazu sind in Abschnitt I, Kapitel 8 festgelegt.

Zusätzlich hat die Internet Stiftung ein Interesse daran, die Fördernehmer_innen samt der bewilligten Förderung zu veröffentlichen, damit transparent nach außen kommuniziert wird, dass die Fördermittel widmungsgerecht verwendet werden. Dies wird von den Antragsteller_innen im Antrag ausdrücklich zur Kenntnis genommen und dieser Veröffentlichung stimmen die Antragsteller_innen zu.

Das Bewerbungs-Video dient dem Förderbeirat zur Beurteilung des Förderantrags. Im Falle einer Förderung kann das ganze Bewerbungs-Video oder Ausschnitte daraus von der Internet Stiftung zur Kommunikation über das Projekt verwendet werden. Dies beispielsweise auch im Rahmen von Veranstaltungen sowie zwecks Information über Veranstaltungen in sozialen Medien und auf der [netidee](http://netidee.at)-Website.

Bei der Erstellung sämtlicher Blogbeiträge auf netidee.at, mit denen die Fördernehmer_innen ihre Projektfortschritte regelmäßig öffentlich präsentieren, haben diese die Möglichkeit, die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten selbst mitzubestimmen. Die Erstellung von Blogbeiträgen ist für die Dauer der Förderung im Sinne des Ziels der Stiftung verpflichtend.

4. Gesetzliche Meldepflichten der Internet Stiftung

Die Stiftung hat die folgenden gesetzlichen Meldepflichten, die die Weitergabe von personenbezogenen Daten von Begünstigten notwendig machen:

Sie ist nach dem WiEReG¹ dazu verpflichtet, Begünstigte² (die dahinter stehenden natürlichen Personen als wirtschaftliche Eigentümer_innen) der Bundesanstalt Statistik Österreich zu melden, wenn die finanzielle Zuwendung EUR 2.000,- pro Kalenderjahr übersteigt. Das WiEReG sieht auch eine gesetzliche Verpflichtung der Begünstigten vor, die zur Erfüllung der Meldepflicht notwendigen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen.³ Die von der Internet Stiftung zu erhebenden Daten hängen im Detail von der Organisationsform der_des Fördernehmerin_Fördernehmers ab und sind unter hohem Sorgfaltsmaßstab zu erheben.

Weiters muss die Stiftung ihren Meldepflichten gemäß § 5 Privatstiftungsgesetz dahingehend nachkommen, dass vom Vorstand festgestellte Begünstigte dem Finanzamt für Großbetriebe zu melden sind.

5. Speicherung der Daten von Fördernehmer_innen

Die Daten von Fördernehmer_innen (Begünstigten) werden über die Dauer des Förderzeitraumes hinaus gespeichert. Aus folgenden Gründen:

- § 3 Abs 2 WiEReG normiert eine Aufbewahrungspflicht von mindestens fünf Jahren nach Ende des wirtschaftlichen Eigentums.
- Steuergesetzliche Rahmenbedingungen normieren eine Aufbewahrungspflicht von sieben Jahren.
- Auch nach unternehmensrechtliche Bestimmungen ist eine siebenjährige Aufbewahrungspflicht zu beachten und einzuhalten.

6. Datenschutzrechte der_des Betroffenen im Einzelnen

Die DSGVO sieht eine Vielzahl von Rechten zugunsten der von Datenverarbeitungen betroffenen Personen (unabhängig, ob sie Antragsteller_in oder Fördernehmer_in sind) vor:

- Recht auf Auskunft (Art 15)
- Recht auf Berichtigung (Art 16)
- Recht auf Löschung (Art 17)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art 18)
- Recht auf Widerspruch gegen Verarbeitungen (Art 21)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art 20)
- Recht auf Widerruf von Zustimmungen (Art 7 Abs 3)
- Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art 77 und 79)

¹ Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts, BGBl. I Nr. 136/2017.

² Bekanntzugeben sind für die (dahinter stehenden) natürlichen Personen Name, Geburtsdatum und -ort, Wohnsitz in Österreich und Staatsangehörigkeit. Der in diesem Zusammenhang geltende hohe Sorgfaltsmaßstab legt eine Überprüfung an Hand von entsprechenden Dokumentenkopien (z.B. Personalausweis, Meldezettel) nahe.

³ § 4 WiEReG.

Recht auf Auskunft: Betroffene haben ein Recht auf Auskunft (Art 15 DSGVO), welche Kategorien ihrer Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden, wer diese Daten empfängt, (soweit möglich) wie lange sie gespeichert werden, (allenfalls) woher diese Daten stammen, ob automationsunterstützte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling besteht und wie das funktioniert. Auf Anfrage hin wird der_dem Betroffenen eine Übersicht dieser Datenverarbeitungen kostenfrei übermittelt. Dabei wird auch über die weiteren Rechte informiert.

Recht auf Berichtigung: Betroffene haben das Recht, sich betreffende, unrichtige personenbezogene Daten berichtigen und/oder vervollständigen zu lassen (Art 16).

Recht auf „Vergessen-werden“/Löschen: Betroffene haben ein Recht auf „Vergessen-werden“ (Art 17). Daten sind daher auf Verlangen der Betroffenen hin zu löschen, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben und verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und kein anderer Grund erforderlich macht, die Daten weiterhin zu speichern. Dasselbe gilt bspw., wenn einer Verarbeitung widersprochen oder einer erteilten Zustimmung widerrufen wurde oder die Datenverarbeitung unrechtmäßig war.

Recht auf Einschränkung: Betroffene haben ein Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung (Art 18), etwa aufgrund von Streitigkeiten rund um die Richtigkeit von Daten und Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitungen oder aufgrund der Verfolgung von Rechtsansprüchen. Der österreichische Gesetzgeber hat die Möglichkeit der eingeschränkten Datenverarbeitung auch für jene Fälle vorgesehen, in denen eine Berichtigung oder Löschung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht unverzüglich erfolgen kann.

Widerspruchsrecht: Wenn Daten Betroffener aufgrund öffentlicher oder privater, berechtigter Interessen verarbeitet werden, haben diese ein jederzeitiges Widerspruchsrecht (Art 21) dagegen. Selbiges gilt bei Profiling und Direktwerbung. Deshalb haben diese in Bezug auf jene Cookies, mit Hilfe derer die Internet Stiftung personenbezogene Daten – wenn auch anonymisiert – nutzt, um interessenbasierte Werbung zu betreiben, jederzeit die Möglichkeit, dies abzulehnen.

Recht auf Datenübertragbarkeit: Betroffene haben das Recht, ihre Daten von der Internet Stiftung bereitstellen und an eine_n andere_n Verantwortliche_n übertragen zu lassen, soweit dies technisch realisierbar ist.

Recht auf Widerruf von Zustimmungen: Aufgrund des Rechts Betroffener, erteilte Zustimmungen jederzeit widerrufen zu können, können diese jederzeit den Newsletter der Internet Stiftung abbestellen. Die Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitungen für den Versand des Newsletters, die vor diesem Widerruf stattgefunden haben, wird dadurch nicht berührt.

Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde: Wenn Betroffene der Ansicht sind, ihre personenbezogenen Daten würden nicht DSGVO-konform verarbeitet, haben diese nach Art 77 DSGVO und § 24 DSG ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde: <https://www.dsb.gv.at/>.

Weitere Detailinformationen zu den einzelnen Artikeln können direkt der Datenschutzgrundverordnung im EUR-Lex unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L:2016:119:TOC> entnommen werden.

Internet Stiftung

INTERNET PRIVATSTIFTUNG AUSTRIA – INTERNET FOUNDATION AUSTRIA
1010 Wien, Karlsplatz 1/2/9

Privatstiftung FN 202808y Sitz: Wien
Handelsgericht Wien Stiftungsvorstand: Dr. Andreas Koman, Dr. Andreas Schildberger, Mag. Walter Mika